

PRÄAMBEL

Auf Grund der § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wettrup diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wettrup, den 20. JULI 2020



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wettrup, den 20. JULI 2020



Plangrundlage

Liegenschaftskarte Gemarkung Wettrup Maßstab 1 : 1.000 geliefert durch ObVI Illguth, Lingen, Gb-Nr. 19/2022 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.5.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 17. Aug. 2020



Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltpfleger, Delmenhorst.

Delmenhorst, den 15.7.2020

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 14.05.2020 bis 18.06.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig waren die auszulegenden Unterlagen unter www.Lengerrich-Emsland.de sowie unter https://uvp.niedersachsen.de verfügbar.

Wettrup, den 20. JULI 2020



Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wettrup, den 20. JULI 2020



Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist gemäß § 10 BauGB am 31.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist damit am 31.08.2020 rechtsverbindlich geworden.

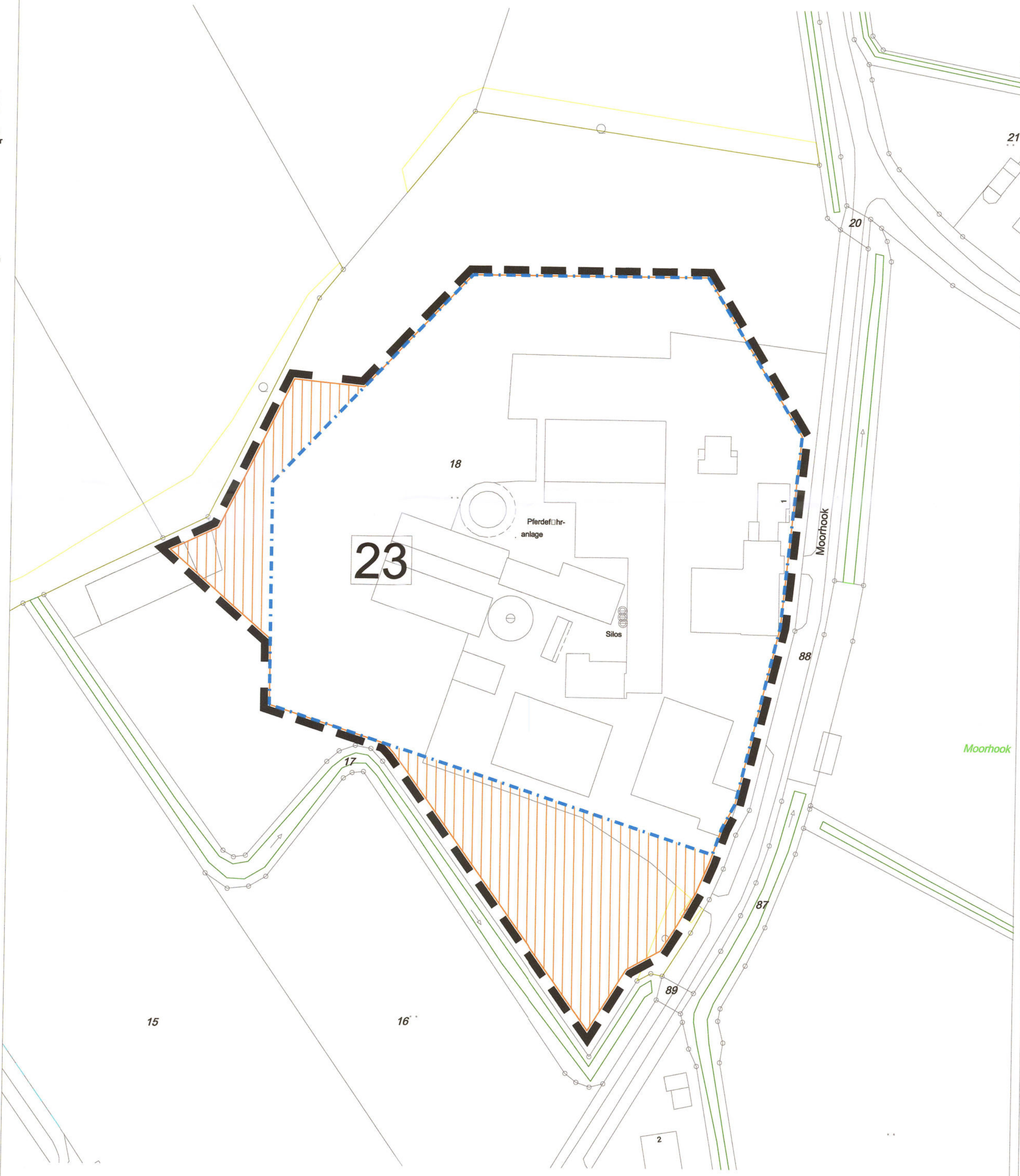
Wettrup, den 13. AUG. 2020



Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wettrup, den 30. AUG. 2021



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Regelungsumfang

1.1 Die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Steuerung von Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen) und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltungsanlagen). Alle anderen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

1.2 Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind Gebäude zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Pelztieren. Darunter fallen nicht Gebäude für Lagerung von Futter, Stroh oder Wirtschaftsdünger, für Abluftreinigungsanlagen oder Bewegungshallen etc.

1.3 Unter die Regelungen des Bebauungsplanes fallen nur Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel und Pelztiere mit mehr als 1 GV.

2. Überbaubare Grundstücksfläche

2.1 Tierhaltungsanlagen gem. Textfestsetzung Nr. 1 sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB

HINWEISE

Der Einschrieb "23" dient lediglich der Orientierung und Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 3.

Sollten bei Rodungs-, Bau- oder Erdarbeiten vor- oder fröngeschichtliche Bodenfunde (z.B. Keramikscherben, Gruben, Urnen, Bodenverfärbungen, Asche, Steinsammlungen etc., auch geringe Spuren solche Funde) gemacht werden, sind diese Funde meldepflichtig und unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und zu schützen, sofern die Denkmalschutzbehörde nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

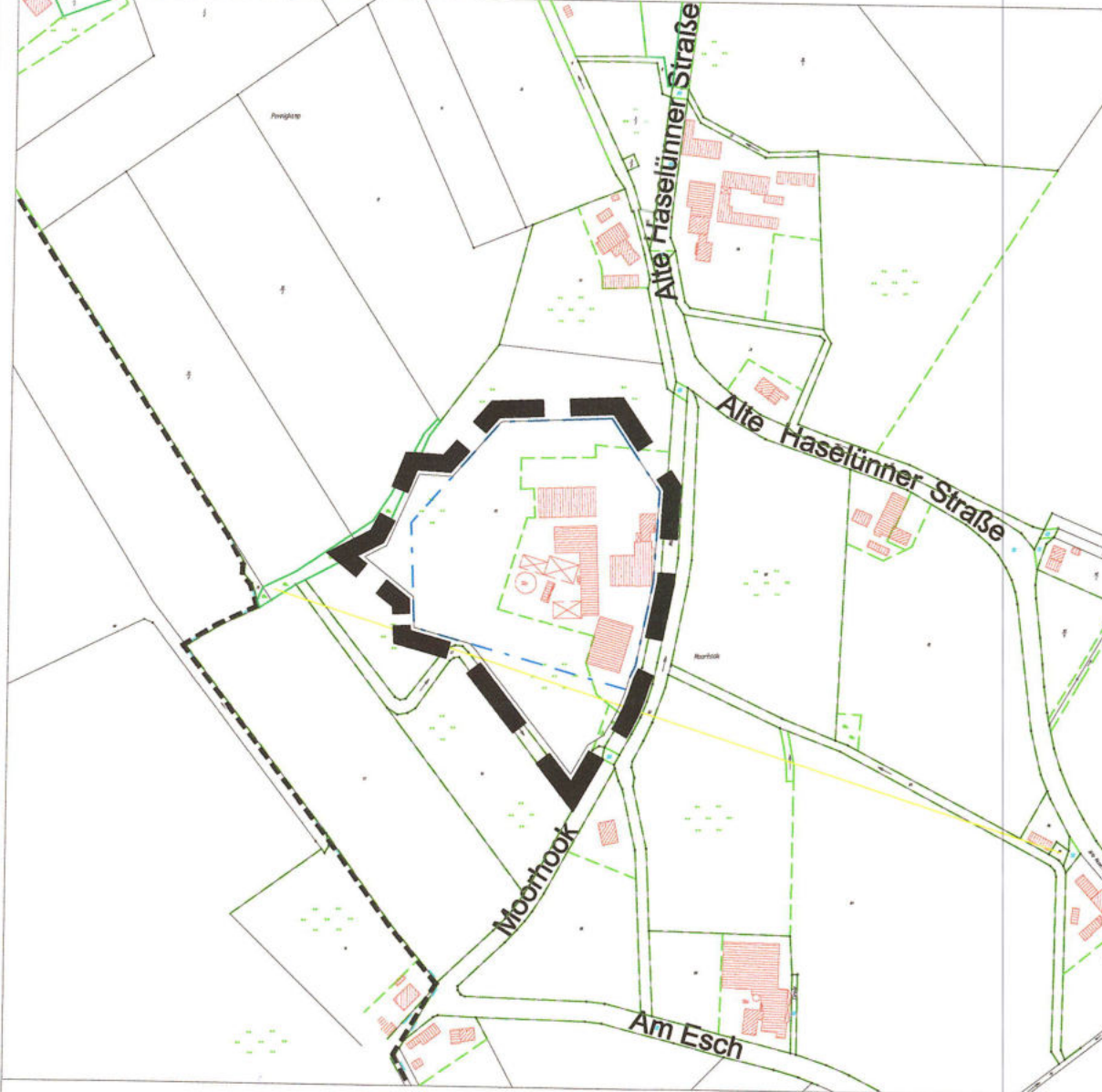
Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 21.11.2017

Übersichtsplan M. 1 : 5.000



Gemeinde Wettrup

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Planungsstand: Endfassung Datum: 15.7.2020 Maßstab: 1 : 1.000 Nord

Schwarz + Winkenbach Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltpfplanung

Hasberger Dorfstraße 9 27751 Delmenhorst Telephone 04221 / 444 02 Email Post@MichaelSchwarz-Planer.de

Urschrift